



SCHNEISINGEN

Friedhof / Merkblatt Grabunterhalt

Um unseren Friedhof als schönen und würdigen Ort des Gedenkens an die Verstorbenen zu bewahren, bedarf es eines einheitlichen Erscheinungsbildes und damit der Respektierung des Friedhof- und Bestattungsreglements. Wir bitten Sie, auf folgende Aspekte besonders Wert zu legen:

Erdbestattungs- und Urnengräber

- ❖ Hinter den Grabsteinen gibt es eine einheitliche Bepflanzung mit Immergrün. Diese darf weder entfernt noch geändert werden.
- ❖ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Die Anpflanzung von Bäumen und hochwachsenden Sträuchern ist nicht gestattet.
- ❖ Als Umrandung der Gräber sind nur Pflanzen erwünscht. Einfassungen mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen etc.) sind nicht gestattet.
- ❖ Die Trittplatte zwischen den Gräbern darf weder verdeckt noch verschoben werden.
- ❖ Das Friedhofreglement sieht grundsätzlich eine Bepflanzung der Gräber vor. Das Belegen mit Steinen kann höchstens für die Hälfte der Grabfläche akzeptiert werden. Fremdländische und glänzende Kunststeine sind zu vermeiden.
- ❖ Lose Dekorationsgegenstände aus verschiedensten Materialien, wie beispielsweise Figuren, Laternen usw. sind auf Erwachsenengräbern äusserst zurückhaltend zu verwenden.
- ❖ Bitte hinter den Grabsteinen keine Vasen und keine Gartengeräte etc. deponieren.

Urnengräber mit Bodenplatte

- ❖ Am Bestattungstag können Blumengebinde am Bestattungsort aufgestellt werden. Der Werkdienst ist befugt, diese nach einer Frist von 4 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen.
- ❖ Es gibt eine einheitlich beschriftete Bodenplatte. Diese wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.
- ❖ Die Grabfläche wird von der Gemeinde mit einem Bodendecker bepflanzt. Auf der Bodenplatte dürfen keine Gegenstände (wie z. B. Vasen, Schalen, Adventsschmuck, Kerzen, etc.) aufgestellt werden. Vor der Bodenplatte auf einer vorgesehenen Fläche dürfen Gegenstände äusserst zurückhaltend platziert werden. Eine Bepflanzung ist nicht erlaubt und wird sofort entfernt. Der Werkdienst kann verblühte Arrangements wegräumen.

Gemeinschaftsgrab

- ❖ Das Gemeinschaftsgrab ist ein naturnaher gestalteter, gemeinschaftlicher Bestattungs- und Andachtsplatz.
- ❖ Am Bestattungstag können Blumengebinde am Bestattungsort aufgestellt werden. Später ist auf das Hinstellen von Erinnerungsgegenständen und Blumenschmuck völlig zu verzichten. Der Werkdienst ist befugt, Blumen und Pflanzen nach einer Frist von 4 Wochen nach der Beisetzung vom Gemeinschaftsgrab zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Platz zu bringen.
- ❖ Nachdem auf dem Gemeinschaftsgrab das Messingschild angebracht ist, werden die Holzkreuze abgeräumt.



SCHNEISINGEN

Allgemeines

- ❖ Blumen etc. müssen in die dafür vorgesehenen Grüngutmulden entsorgt werden. Kränze, weil sie meistens Drähte und Kunstmaterial enthalten, bitte im Graugutcontainer entsorgen.
- ❖ Für Blumensträuße steht ein Vorrat an Steckvasen beim Gerätestand zur Verfügung. Bitte bringen Sie leere Vasen dorthin zurück.
- ❖ Des Weiteren ist das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 28. Mai 2021 zu beachten (auf der Gemeindekanzlei zu beziehen oder Download: www.schneisingen/Verwaltung/Reglemente).

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

1. Juni 2022

GEMEINDERAT